

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0703/04	Datum 16.09.2004
Dezernat: I	Amt 30		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	28.09.2004	nicht öffentlich			
Stadtrat	07.10.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 13, FB 01	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.09.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg 89/92 vom 29.10.2002) gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Kuhle	Unterschrift AL Herr Marske
-----------------------	------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Holger Platz
-----------------------------------	--------------	-------------------

Begründung:

Am 07.07.2004 hat der Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung die Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Ausschussstruktur beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) bedarf diese Änderung der Hauptsatzung noch der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GO LSA kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist. Da die Hauptsatzung in der beschlossenen Fassung vom 07.07.2004 seitens des Landesverwaltungsamtes beanstandet wird (siehe Anlagen, Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 16.09.2004 und 22.09.2004), bedarf es eines erneuten Stadtratsbeschlusses.

Um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu erlangen und die bereits gefassten Beschlüsse kurzfristig zu heilen, ist diese Änderungssatzung unter Verkürzung der Beratungsfolge gefertigt worden.

1. Ergänzung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die am 07.07.2004 beschlossene Änderungssatzung gegen materielles Recht –hier gegen §§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GO LSA, 63 Abs. 5 GO LSA – verstößt.

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GO LSA beschließt der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

Der Oberbürgermeister trifft als Dienstvorgesetzter nach § 63 Abs. 5 GO LSA alle übrigen beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung entscheidet der Verwaltungsausschuss abschließend über die Ernennung, Entlassung und sonstigen arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Amts- bzw. Fachbereichsleiter; die Herstellung eines Einvernehmens mit dem Oberbürgermeister ist anders als in der bisherigen Hauptsatzungsregelung nicht mehr vorgesehen. Mit dieser Neufassung wird in die genannten Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Oberbürgermeisters nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GO LSA und § 63 Abs. 5 GO LSA eingegriffen.

Zum einen fehlt also die Regelung hinsichtlich „des Einvernehmens mit dem Bürgermeister“, welches gesetzlich zwingend herzustellen ist.

Zum anderen soll der Verwaltungsausschuss in der Fassung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 vom 07.07.04 auch über „sonstige arbeits- bzw. beamtenrechtliche Angelegenheiten der Amts- bzw. Fachbereichsleiter“ entscheiden können.

Möglich wäre aber nur eine Übertragung der Kompetenz auf den Verwaltungsausschuss im Hinblick auf die Ernennung, Einstellung und Entlassung gewesen.

Eine entsprechende Änderung des § 8 der Hauptsatzung wurde deshalb jetzt vorgenommen.

2. Rückwirkungsregelung

Da die Genehmigung der Hauptsatzung durch das Landesverwaltungsamt noch nicht vorliegt, gilt nach wie vor die alte Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung und somit die alte Ausschussstruktur.

Da die Ausschüsse in der alten Form überhaupt nicht mehr organisatorisch existent sind und die neuen Ausschüsse bereits in der neuen Struktur getagt haben, hat die noch fehlende Genehmigung die Folge, dass die in den Ausschüssen nach dem 07.07.2004 gefassten Beschlüsse schwebend unwirksam sind.

Durch eine Rückwirkungsregelung in der Hauptsatzung besteht die Möglichkeit, die Änderungssatzung zur Hauptsatzung rückwirkend in Kraft treten zu lassen und damit alle Akte, die auf der geänderten Hauptsatzung basierten (Beschlüsse der Ausschüsse) nachträglich zu heilen.

3. Änderung des § 11 Abs. 7 durch Artikel 1 Nr. 4

Hinsichtlich der erweiterten Zuständigkeit des OB (Änderung des § 11 Abs. 7 durch Artikel 1 Nr. 4) ist folgendes auszuführen:

In seiner konstituierenden Sitzung vom 07.07.2004 hatte der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 005-1(IV)04 auf interfraktionellen Antrag A 0121/04 die Hauptsatzung in den §§ 6, 7 und 8 hinsichtlich der Ausschussstruktur geändert.

Im Zuge der Straffung der Ausschussstrukturen wurde unter anderem der Personalausschuss abgeschafft.

Beabsichtigt war mit dem Beschluss vom 07.07.2004 jedoch, die bislang dem Personalausschuss zustehenden personalrechtlichen Kompetenzen auf den Oberbürgermeister zu übertragen. Dies ist jedoch noch nicht erfolgt.

Nach § 8 Absatz 4 der bislang geltenden Fassung der Hauptsatzung gilt die nachfolgende Regelung:

„(4) Der Personalausschuss entscheidet abschließend über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe IV a BAT-O und höher ausschließlich Amtsleiter, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.“

Die am 07.07.2004 beschlossene Streichung des Personalausschusses hat zu der Konsequenz geführt, dass nunmehr der Stadtrat selbst kraft Gesetzes für die o.g. personalrechtlichen Befugnisse zuständig geworden ist.

Denn unabhängig davon, dass der Personalausschuss laut Hauptsatzungsregelung nicht mehr besteht, ist dieser Ausschuss organisatorisch bereits abgeschafft und nicht neu besetzt worden.

Nach § 44 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA entscheidet der Gemeinderat **oder** ein beschließender Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, **soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister nicht die Entscheidung übertragen wurde** oder diese zur laufenden Verwaltung gehört ...“ .

Beschließender Ausschuss im vorgenannten Sinne war bislang der Personalausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 47 GO-LSA.

Die Übertragung auf den Oberbürgermeister fehlte bislang. Zur Entlastung des Stadtrates wird vorgeschlagen, den Zuständigkeitskatalog des OB in § 11 der Hauptsatzung (Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister) um die personalrechtlichen Kompetenzen des ehemaligen Personalausschusses zu erweitern. Denn die meisten Entscheidungen in diesem Bereich sind rechtlich überlagert. Im wesentlichen handelt es sich hierbei nur noch um reinen

Gesetzesvollzug.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, den § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung hinsichtlich der Befugnisse des OB bzgl. der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes bzw. Angestellten der Vergütungsgruppe BAT-IV a aufwärts zu erweitern.

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.09.2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg 89/92 vom 29.10.2002)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. den §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 1993, S. 568 ff), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003, S. 158) und das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 19. November 2003 (GVBl. LSA) Nr. 412 vom 19. November 2003, Seite 318) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 07.10.2004 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109/2001 vom 18. September 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.09.02 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 89/02 vom 29.10.03) beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling
- d) Vergabeausschuss
- e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten
- f) Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik
- g) Ausschuss für Umwelt und Energie
- h) Kulturausschuss
- i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- j) Gesundheits- und Sozialausschuss
- k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung
- m) Jugendhilfeausschuss
- n) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- o) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- p) Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
- q) Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB-Betriebsausschuss)
- r) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM –Betriebsausschuss)

s) Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg

Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates nach § 24a GO-LSA – Bürgerinitiativen wird dem Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten als beratendem Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- g) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- h) Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
- i) Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB-Betriebsausschuss)
- j) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM –Betriebsausschuss)
- k) Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg

(3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.

(4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung bilden.

2. § 7 der Hauptsatzung (Bildung der Ausschüsse Verfahren in den Ausschüssen) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 7

Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

(1)

- a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- c) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus
 - aa) der Krankenhausausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - bb) der SAM-Betriebsausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,

- cc) der Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter,
 - dd) der SAB-Betriebsausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - ee) der SFM –Betriebsausschuss
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - ff) der Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern.
- d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

3. § 8 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 8

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über
1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO, sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zu selbständiger Erledigung übertragen hat,
 2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts- bzw. Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

4. Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.
5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom **Landesverwaltungsamt** genehmigten Finanzierungsrahmens,
 - b) der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR,
 - c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
 - d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

(3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit sie nicht dem

Oberbürgermeister zugewiesen sind und die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebsatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:
1. die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 2. die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für städtebaulicher Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 3. die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 4. die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 5. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 6. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes;
 7. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über
 - a) die Zustimmung zu Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zum Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahme und die Vergütung des Sanierungsträgers.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder **der** städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt und über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind, regelt die Geschäftsordnung des Stadtrats.

4. § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(7) Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Amtsleiter und Fachbereichsleiter“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft.

